

Erklärungsirrtum bei Internetgeschäften

Alle Rechte vorbehalten: Dr. Rolf Schmidt – April 2005

I. Einführung

Mit Urteil v. 26.1.2005 (BGH NJW 2005, 976) hat der BGH entschieden, dass die Verfälschung des ursprünglich richtig in das System eingegebenen Preises auf dem Weg zum Empfänger durch eine unerkannt fehlerhafte Software als Irrtum in der Erklärungshandlung i.S.d. § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB anzusehen sei. Ob dieses Urteil überzeugt, soll im Folgenden untersucht werden. Dabei wird – aus Gründen des Sachzusammenhangs – die Untersuchung innerhalb einer systematischen Darstellung des Erklärungsirrtums erfolgen.¹

II. Der Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB

Das Gesetz regelt in § 119 Abs. 1 BGB sowohl den Erklärungs- als auch den Inhaltsirrtum. Beiden Irrtümern ist gemeinsam, dass jeweils das subjektiv Gewollte und das objektiv Erklärte auseinander fallen. Jedoch unterscheiden sie sich wie folgt:

- ⇒ Im Fall des **Inhaltsirrtums** (§ 119 Abs. 1 Var. 1 BGB) gibt der Erklärende eine Erklärung ab, die objektiv etwas anderes bedeutet als innerlich gemeint war. Der Erklärende irrt sich über die Bedeutung oder Tragweite seiner Erklärung. **Objektiver und subjektiver Erklärungsstatbestand fallen auseinander.**
- ⇒ Beim **Erklärungsirrtum** (§ 119 Abs. 1 Var. 2 BGB) setzt der Erklärende **ein anderes Erklärungszeichen als gewollt**. Typische Fälle sind das Sichversprechen, Sichverschreiben, Sichvertippen, Sichvergreifen etc.

Beispiele:

- (1) A, Inhaberin einer Modeboutique, möchte beim Großhändler G 100 Seidenschals bestellen. Bei der Bestellung vertippt sie sich jedoch, sodass bei G eine Bestellung von 1000 Schals eingeht.²
- (2) B, Inhaber eines Kiosks, vergreift sich beim Wechselgeld und gibt statt eines Zehneuroscheins einen Zwanzigeuroschein heraus.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Eine Abgrenzung zwischen den beiden Irrtümern kann im Einzelfall sehr schwierig sein. Aufgrund ihrer Gemeinsamkeit, dass das subjektive Gewollte und das objektiv Erklärte auseinander fallen, aufgrund derselben Anfechtungsfrist (§ 121 BGB) und aufgrund derselben Rechtsfolge (Nichtigkeit von Anfang an, § 142 Abs. 1 BGB), kann eine Zuordnung in Zweifelsfällen aber auch dahin stehen.

Ein Erklärungsirrtum liegt auch dann vor, wenn ein **Blankett** abredewidrig ausgefüllt wird. Der Unterschied zu dem Fall, dass der Betroffene einen Vertrag ungelesen unterzeichnet (s.o.) besteht darin, dass sich der Unterzeichnende – aufgrund der vorherigen Abrede mit dem Ermächtigten – regelmäßig bestimmte Vorstellungen über den (künftigen) Inhalt des Schriftstückes gemacht hat. Damit enthält das abredewidrig ausgefüllte Blankett also gerade *nicht* die Erklärung, die eigentlich vom Unterzeichnenden gewollt war. Da er jedoch das unterzeichnete Blankett freiwillig aus der Hand gab und eine

¹ Zu den Irrtümern vgl. grundlegend R. Schmidt, BGB AT, 2. Aufl. 2005, Rn 1264 ff.

² Zur Falscheingabe bei einer **Internet-Bestellung** vgl. AG Bad Homburg NJW-RR 2002, 1282. Vgl. auch BayObLG NJW 2003, 367 für den Fall eines offensichtlich falschen Preises eines first-class Fluges.

abredewidrige Ausfüllung niemals ausgeschlossen werden kann, ist die Anfechtung gegenüber einem gutgläubigen Dritten nach dem Rechtsgedanken der § 172 Abs. 2, 173 BGB ausgeschlossen.³

Beispiel: K möchte von seinem (bisherigen) Freund V das Auto kaufen. Da sich die beiden aber noch nicht über den genauen Kaufpreis einig sind, K jedoch eine Auslandsreise antreten muss, schickt er dem V schon einmal einen blanko unterschriebenen Bankscheck zu. V solle dann nach erzielter Einigung den vereinbarten Kaufpreis einsetzen. V setzt jedoch abredewidrig einen um 1.000,- € höheren Betrag ein und löst den Scheck bei der Bank ein.

Im Verhältnis zu V bedarf es keiner Anfechtung, da bereits die Auslegung ergibt, dass das Gewollte gilt. V ist auch nicht schutzwürdig.

Im Verhältnis zur Bank liegt zwar ein Erklärungsirrtum vor, allerdings ist K hier nicht schutzwürdig, da er hinsichtlich der Hingabe des blanko unterschriebenen Schecks grob fahrlässig handelte. Wer einen Blanko-Scheck in den Verkehr bringt, muss damit rechnen, dass dieser abredewidrig ausgefüllt wird. Wegen der hier vergleichbaren Interessenlage zur Vollmachtsurkunde ist die Anfechtung gegenüber der gutgläubigen Bank nach dem Rechtsgedanken der § 172 Abs. 2, 173 BGB ausgeschlossen.

Die Irrtumsregeln, also auch die über den Erklärungsirrtum, sind uneingeschränkt anwendbar auch auf Rechtsgeschäfte, die im **Internet** geschlossen werden. Denn es ist nicht einzusehen, warum dieses moderne Medium besonderen Regelungen unterliegen sollte.

Anwendungsfall⁴: V, Inhaber eines Internet-Versandhandelsgeschäfts, gibt den Preis für ein Notebook, das 2.650,- € kosten soll, in das computergesteuerte Vertriebssystem ein. Mittels einer von V verwendeten Software werden die Daten automatisch in die Produktdatenbank seiner Internetseite übertragen. Aufgrund eines Fehlers im Datentransfer erhält die Datenbank der Internetseite jedoch nicht den eingegebenen Betrag von 2.650,- €, sondern einen Verkaufspreis von 245,- €. Als Käufer K auf der Internetseite des V, die im Übrigen keine AGB hinsichtlich des Zeitpunkts des Zustandekommens des Rechtsgeschäfts enthält, das Notebook zu diesem sensationell günstigen Preis erblickt, schlägt er sofort zu und bestellt ein Exemplar. Auch erhält er eine automatisch generierte Bestätigung mit dem Inhalt, dass die Bestellung eingegangen sei und umgehend bearbeitet werde. Am nächsten Tag wird die Ware mit entsprechender Rechnung ausgeliefert. Doch schon einen Tag später wird der Fehler von V bemerkt. Er ficht das Geschäft an und verlangt die Rückgabe des Geräts.

Variante: Unterstellt, V könnte erfolgreich anfechten und K hätte beim Kauf noch 12,- € Versandkosten bezahlt, müsste V dem K die Versandkosten erstatten? Könnte K in diesem Fall die Rückgabe des Laptops so lange verweigern, bis V nicht nur den Kaufpreis, sondern auch die Versandkosten überweist?

A. Zum Ausgangsfall:

Der von V geltend gemachte Herausgabeanspruch könnte sich aufgrund der erklärten Anfechtung aus § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB (condictio indebiti)⁵ ergeben, da durch eine An-

³ BGHZ 40, 65, 68; 40, 297, 305; *Rüthers/Stadler*, AT, § 25 Rn 25; *Heinrichs*, in: Palandt, § 119 Rn 10.

⁴ In Anlehnung an BGH NJW 2005, 976. Vgl. auch AG Lahr NJW 2005, 991 f.

⁵ Der Inhalt eines Kondiktionsanspruchs kann auf Rückübertragung des Eigentums und/oder Herausgabe des Besitzes gerichtet sein, abhängig davon, ob nur das Kausalgeschäft oder auch das Verfügungsgeschäft angefochten wurde. Wurde nur das Kausalgeschäft angefochten, bleibt also der Anfechtungsgegner Eigentümer, richtet sich der Kondiktionsanspruch auf Rückübertragung des Eigentums und Herausgabe der Sache (also Verschaffung des unmittelbaren Besitzes). Wurde indes auch das Verpflichtungsgeschäft erfolgreich angefochten, kann nur die Besitzverschaffung verlangt werden, da der Anfechtende

fechtung das angefochtene Rechtsgeschäft (d.h. die Willenserklärung) rückwirkend unwirksam wird (§ 142 Abs. 1 BGB). Das setzt jedoch zunächst einen wirksam zustande gekommenen Vertrag über den (Ver-)Kauf eines Notebooks zwischen V und K zum Preis von 245,- € voraus, den V über die Anfechtung seiner Willenserklärung zudem vernichten konnte.

I. Zustandekommen des Kaufvertrags

Wann bei Online-Geschäften ein (Kauf-)Vertrag **zustande kommt**, war anfänglich aufgrund der Neuheit des Mediums *Internet* unklar. Mittlerweile besteht jedoch die gesicherte Rechtsauffassung⁶, dass Verträge über den Absatz von Waren, die im Internet getätigt werden, wie „normale“ Rechtsgeschäfte zu behandeln sind, also gem. der allgemeinen Rechtsgelehrtslehre wie alle gegenseitigen Verträge durch zwei übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande kommen. Insbesondere kann eine Willenserklärung auch in einer Angebotsseite im Internet enthalten sein.⁷

Fraglich ist vorliegend allein, worin das **Angebot** zum Abschluss eines solchen Vertrags zu sehen ist. Würde man **allein in der Präsentation** von Waren (oder Dienstleistungen) in einem Online-Shop bereits eine verbindliche Erklärung in Form eines Vertragsangebots sehen, hätte K durch seine Bestellung eine entsprechende Annahmeerklärung abgegeben mit der Folge, dass mit Zugang seiner Bestellung ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

- ⇒ Tatsächlich wird vereinzelt vertreten, dass allein die Präsentation von Waren (oder Dienstleistungen) in einem Online-Shop bereits eine verbindliche Erklärung in Form eines Vertragsangebots darstelle.⁸ Zur Begründung wird angeführt, dass dem Kunden durch die Präsentation der Waren der direkte Zugriff „auf den Lagerbestand“ des Anbieters suggeriert werde. Daher müsse seine Bestellung wie eine Angebotsannahme gewertet werden.
- ⇒ Diese Auffassung ist unhaltbar und lässt auf geringen Sachverstand schließen. Sie verkennt, dass auch in einem Online-Shop der Warenbestand nun einmal begrenzt ist und dass es bei der Vielzahl von gleichzeitigen oder zumindest schnell abfolgenden „Bestellungen“ dem Anbieter unmöglich ist, den Artikel aus dem Bestellmenü herauszunehmen, sobald die Zahl der Bestellungen den Vorrat des betreffenden Artikels erschöpft hat. Würde man Gegenteiliges annehmen, käme dies einer „Beschaffungsschuld“ gleich, die auch im allgemeinen Rechtsverkehr über Waren wegen des fehlenden Rechtsbindungswillens zu Recht abgelehnt wird. Schließlich würde man bei Bejahung des Vertragsschlusses allein durch das Absenden der Bestellung dem Unternehmen die Möglichkeit nehmen, vor Vertragsschluss die Zahlungsfähigkeit des Kunden zu prüfen.

Daher sind (in Ermangelung entgegenstehender AGB) das Einstellen und Online-Anbieten eines Produkts – wie im „herkömmlichen“ Leben die Präsentation im Schaufenster – lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*) anzusehen. Das zum Vertragsschluss erforderliche Angebot besteht daher nicht in der Präsentation der Waren auf der Internet-Seite, sondern in der Bestell-Mail des Kunden.⁹

Sieht man also das **Angebot** zum Vertragsschluss in der **Bestellung** des K, ist es dem V auch **zugeschlagen**. Denn eine per **E-Mail** (auch eine Bestell-Mail ist eine E-Mail) versandte Erklärung befindet sich nicht erst nach dem Herunterladen auf den eigenen Rechner im räumlichen Herrschaftsbereich des Empfängers, sondern bereits dann, wenn sie auf dem

durch die Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts so gestellt wird, als habe er niemals Eigentum verloren. Vgl. dazu ausführlich R. Schmidt, BGB AT, 2. Aufl. **2005**, Rn 49 ff.

⁶ Vgl. nicht nur LG Essen a.a.O., sondern auch LG Köln MMR **2003**, 481 f.; AG Butzbach NJW-RR **2003**, 54; AG Wolfenbüttel MMR **2003**, 492; OLG München NJW **2004**, 1328 f.; AG Menden NJW **2004**, 1329 f. Der BGH hat jüngst (NJW **2005**, 976 ff.) diese Rechtsauffassung bestätigt.

⁷ Vgl. dazu ausführlich BGH NJW **2002**, 363, 364; BGH NJW **2005**, 976 f.; AG Lahr NJW **2005**, 991 f.

⁸ Krimmelmann/Winter, JuS **2003**, 532, 533.

⁹ Wie hier nun auch BGH NJW **2005**, 976 f. Vgl. auch AG Lahr NJW **2005**, 991 f.

Rechner des Diensteanbieters (sog. **Provider**), d.h. auf dessen **Mail-Server**, (zwischen-) gespeichert wird.¹⁰ Denn dieser hat die Funktion eines (elektronischen) Postfachs, auf das der Empfänger der Erklärung mittels Passwortes zugreifen kann. Selbstverständlich gilt das Gleiche, wenn im **Versand- oder Internethandel** ausdrücklich ein **24-Stunden-Bestell-service** angeboten wird.

Exkurs: Sollte der Computer des Empfängers defekt sein und dieser daher keine E-Mails abrufen können, hindert dies den Zugang nicht. Denn wer den Rechtsverkehr via Internet bzw. E-Mail zulässt, trägt auch die Verantwortung für seine technischen Vorrichtungen zum Abruf der E-Mails. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass die E-Mail zwar beim Provider ankommt, dann aber auf dem Weg zum Empfänger verloren geht oder verstümmelt wird. Wer hier das Risiko tragen soll, ist unklar. Nach der Definition des Zugangs müsste man den Zugang verneinen, da der Empfänger keine Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Aber wäre es umgekehrt sachgerechter, dem Absender der E-Mail dieses Risiko aufzubürden? Hier besteht noch erheblicher Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Für den Fall des Absatzvertrags im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB) und einem Verbraucher (§ 13 BGB) ist jedenfalls die gesetzliche Regelung in § 312 e Abs. 1 S. 2 BGB zu beachten, sodass im vorliegenden Fall die Bestellung des K zumindest zugegangen ist. V hat den Eingang im Übrigen auch nicht bestritten.

Die **Annahme** i.S.d. §§ 145 ff. BGB besteht in aller Regel nicht bereits darin, dass der Verkäufer eine automatisch vom Computer generierte Eingangsbestätigung hinsichtlich der Bestellung verschickt. Denn diese wird zumeist nur versendet, um der gesetzlichen Regelung des § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB gerecht zu werden, damit der Besteller erkennt, dass seine Bestellung angekommen ist und nunmehr bearbeitet wird. Nur wenn die Bestätigungs-Mail den Besteller als Kunden anspricht und ihm mitteilt, dass sein Auftrag nunmehr von der Versandabteilung bearbeitet werde und man sich für den Auftrag bedanke, ist sie als konkludente Erklärung der Annahme des Angebots des Bestellers auszulegen. Ist das aber nicht der Fall, bedarf es einer separaten Annahmeerklärung.¹¹ Diese besteht darin zumeist darin, dass der Anbieter dem Kunden entweder eine Auftragsbestätigung zuschickt oder die Ware ausliefert. Welcher dieser Akte letztlich den Vertragsschluss begründet, ist – wie bei herkömmlichen Sachverhalten – aus der Sicht des objektivierten Empfängerhorizonts (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln; entscheidend können aber auch die AGB des Anbieters sein, an denen es vorliegend jedoch mangelt.

Exkurs: Derartige Auslegungsfragen stellen sich i.d.R. nicht, wenn der Verkäufer in seinen **AGB** eine entsprechende Klausel verwendet. Ist dort zu lesen: „Die Annahme Ihrer Bestellung erfolgt durch Versendung der Ware“ und erhält der Kunde eine Bestätigungs-Mail mit dem Inhalt: „Vielen Dank für Ihre Bestellung! Ihre Bestellnummer lautet: ... Sie haben folgende Waren bestellt ...“ oder: „Folgende Bestellung, ... , die uns vorliegt, wird umgehend bearbeitet“, ist der Zeitpunkt des Vertragsschluss zumeist unstreitig. Der Vertrag ist in solchen Fällen dann zustande gekommen, wenn der Verkäufer entweder eine Auftragsbestätigung verschickt oder die Ware ausliefert.

Vorliegend können diese Fragen offen bleiben, da V jedenfalls die Ware ausgeliefert und K die Ware angenommen hat. Dadurch wurde ein verbindlicher Kaufvertrag geschlossen.

II. Rechtsvernichtende Einwendung *Anfechtung*

Möglicherweise konnte V den zunächst wirksam zustande gekommenen Kaufvertrag durch **Anfechtung** rückwirkend vernichten.

¹⁰ Vgl. BGHZ **137**, 205, 208; BGH NJW **2002**, 363, 364; *Lettl*, JA **2003**, 948, 950. Zum Zugangsnachweis bei E-Mails vgl. *Mankowski*, NJW **2004**, 1901 ff.

¹¹ Wie hier nun auch BGH NJW **2005**, 976 f.

Eine nach § 143 Abs. 1 BGB erforderlich Anfechtungserklärung liegt vor. Die Einhaltung der Anfechtungsfrist (§ 121 BGB) wird unterstellt. Erforderlich ist aber auch ein anerkannter Anfechtungsgrund. In Betracht kommt eine Anfechtung wegen **Erklärungsirrtums** gem. § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB.

Beim **Erklärungsirrtum** (§ 119 Abs. 1 Var. 2 BGB) setzt der Erklärende **ein anderes Erklärungszeichen als gewollt**. Typische Fälle sind das Sichversprechen, Sichverschreiben, Sichvertippen, Sichvergreifen etc.

Nicht als Anfechtungsgrund anerkannt ist der bloße, d.h. interne **Kalkulationsirrtum**, sofern die interne Kalkulation nicht in die Willenserklärung aufgenommen wurde (sog. **verdeckter Kalkulationsirrtum**). In diesem Fall liegt nach allgemeiner Auffassung ein **unbeachtlicher Motivirrtum** vor.¹² Auch eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB scheidet aus, da der Wert einer Leistung keine verkehrswesentliche Eigenschaft darstellt. Der Anbieter trägt also (aus Gründen des Verkehrsschutzes) das Risiko, dass seine Kalkulation zutrifft

V hat seinen Erklärungswillen jedoch fehlerfrei gebildet, er wollte auf seiner Internetseite für das Notebook den Verkaufspreis von 2.650,- € angeben. Die Angabe des falschen Betrags von 245,- € beruhte daher nicht auf einer fehlerhaften Berechnung des Preises im Stadium der Willensbildung, sondern auf einem nachfolgenden Fehler bei der Übertragung der Daten, d.h. auf Fehlern einer vom Erklärenden verwendeten Software. Das ist kein Fall eines unbeachtlichen internen Kalkulationsirrtums, sondern eines Erklärungsirrtums.

Fraglich ist allerdings, wie es sich auswirkt, dass V den von ihm (fehlerfrei) festgelegten Verkaufspreis zutreffend in sein Warenwirtschaftssystem eingegeben hat, der Irrtum des V also nicht ihm selbst unterlaufen, sondern dass die Änderung des eingegebenen Verkaufspreises auf einem Fehler im Datentransfer durch die im Übrigen beanstandungsfrei laufende Software erfolgt ist. Aber auch die Verfälschung des ursprünglich richtig Erklärten auf dem Weg zum Empfänger durch eine unerkannt fehlerhafte Software ist als Irrtum in der Erklärungshandlung anzusehen. Denn es besteht kein Unterschied, ob sich der Erklärende selbst verschreibt bzw. vertippt oder ob die Abweichung vom gewollten Erklärungstatbestand auf dem weiteren Weg zum Empfänger eintritt. Dies ergibt sich auch aus § 120 BGB, wonach eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden kann wie nach § 119 BGB eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung. Dementsprechend wird § 120 BGB einhellig als Fall des Erklärungsirrtums angesehen, der lediglich eine gesonderte gesetzliche Regelung erhalten hat.¹³ Nichts anderes kann für den Fall gelten, in dem aufgrund fehlerhaften Datentransfers ein Übermittlungsfehler auftritt, bevor die Willenserklärung den Bereich des Erklärenden verlassen hat.

An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, dass der Erklärungsirrtum zum Zeitpunkt der Abgabe der *invitatio ad offerendum* entstand. Denn dadurch, dass K die Annahme des Angebots gerade aufgrund der fehlerhaften Programmierung des Bestellsystems erklärte, wirkte der Irrtum auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses fort.

Das Anfechtungsrecht des V ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass er Verkäufer ist, der sich grundsätzlich nicht durch Anfechtung seiner Sachmangelgewährleistungspflichten (§§ 434 ff. BGB) entziehen darf. Denn V wollte mit seiner Anfechtung lediglich seinen Irrtum bei der Preisangabe korrigieren, keine Sachmängelrechte des K abschneiden.

¹² BGH NJW **2002**, 2312 f.; BayOBLG NJW **2003**, 367; *Larenz/Wolf*, AT, § 36 Rn 70 ff; *Brox*, AT, Rn 426; *Köhler*, AT, § 7 Rn 25; *Rüthers/Stadler*, AT, § 25 Rn 42; *Heinrichs*, in: Palandt, § 119 Rn 18. Zum Kalkulationsirrtum vgl. ausführlich *R. Schmidt*, BGB AT, 2. Aufl. **2005**, Rn 1328 ff.

¹³ Vgl. nur BGH NJW **2005**, 976, 977; *Palm*, in: Erman, BGB, § 119 Rn 33; *Hefermehl*, in: Soergel, § 119 Rn 11; *Kramer*, in: MüKo, § 119 Rn 46; *Heinrichs*, in: Palandt, § 119 Rn 10; *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 36 Rn 14.

Rechtsfolge der Anfechtung ist die Unwirksamkeit des Kaufvertrags von Anfang an (§ 142 Abs. 1 BGB).

III. Ergebnis

Die tatsächlich auf der Internetseite erschienene Preisangabe von 245,- € entsprach nicht dem Erklärungswillen des V. Dieser unterlag daher im Ergebnis einem zur Anfechtung berechtigenden Erklärungsirrtum. Er kann das Notebook gem. § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB von K kondizieren, und zwar Zug um Zug gegen seinerseitige Herausgabe des Kaufpreises von 245,- €.

B. Zur Variante:

Rechtsfolge einer erfolgreichen Anfechtung ist nicht nur ein Kondiktionsanspruch (bzw. bei erfolgreicher Anfechtung auch des Verfügungsgeschäfts ein Vindikationsanspruch), sondern auch ein Gegenanspruch des Anfechtungsgegners, der im Vertrauen auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts Aufwendungen erbracht hat. Gemeint ist der **Schadensersatzanspruch gem. § 122 Abs. 1 BGB**. Die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs liegen bei K vor. V hat seine K gegenüber abzugebende Annahmeerklärung gem. § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB wirksam angefochten. K hat auf die Gültigkeit dieser Erklärung vertraut und infolge dessen die Versandkosten von 12,- € bezahlt. Diese Aufwendungen hätten sich bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Kaufvertrags rentiert, sodass eine Begrenzung des Vertrauensschadens durch das Erfüllungsinteresse nicht in Betracht kommt. Schließlich ist der Anspruch auch nicht gemäß § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, da K den Fehler in der Software des V weder kannte noch kennen musste. K steht demnach ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 12,- € gem. § 122 Abs. 1 BGB zu.

Ein Anspruch mit dem gleichen Inhalt steht K wegen **Verschuldens bei Vertragsverhandlungen** (cic) gem. **§§ 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB** zu. V hat den Preis des Notebooks falsch ausgezeichnet und damit (im Zweifel, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB) schuldhaft eine Vertragspflicht im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit K verletzt. Dieser Anspruch wird auch nicht von § 122 Abs. 1 BGB verdrängt, da es sich - anders als bei § 122 BGB - um eine Verschuldenshaftung handelt.

Ergebnis: V kann das Notebook gem. § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB von K kondizieren, und zwar Zug um Zug gegen seinerseitige Herausgabe des Kaufpreises von 245,- € zuzüglich der Versandkosten i.H.v. 12,- €, als von insgesamt 257,- €.

Zusammenfassung und weiterführende Hinweise:

1. Hinsichtlich der *invitatio ad offerendum* hätte etwas anderes nur dann gegolten, wenn V unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hätte, dass bereits mit der Anpreisung seiner Waren auf der Web-Site eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden soll. Dann hätte in dem „Anbieten“ der Waren auch juristisch ein Angebot i.S.d. § 145 BGB vorgelegen. Der Vertrag wäre dann mit der Bestellung des K zustande gekommen.¹⁴ Dann aber hätte dem K das gesetzliche **Widerrufsrecht gem. § 312 d Abs. 1 S. 1 BGB** zugestanden.

2. Zu beachten ist auch, dass bei einem Internet-Kauf die **Annahmeerklärung** durch den Verkäufer **nicht** notwendig bereits in der (automatisch generierten) **Bestätigung des Zugangs der elektronischen Bestellung**, wie sie nach § 312 e Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB unverzüglich auf elektronischem Wege zu erfolgen hat, zu erblicken ist. Durch diese soll der Kunde in aller Regel lediglich erfahren, dass seine Bestell-Mail angekommen ist und nunmehr bearbeitet wird. Selbstverständlich ist es dem Unternehmer unbenommen, seine Bestätigungs-Mail so zu gestalten, dass diese *auch* die Annahmeerklärung bezüglich des Vertrags darstellt. Ob dies der Fall ist, ist durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB), freilich am Wortlaut der Bestätigungs-Mail orientiert, zu ermitteln. Liegt (wie in der Regel) ledig-

¹⁴ Vgl. dazu BGH NJW **2002**, 363, 364; *Lettl*, JuS **2002**, 219, 220 und JA **2003**, 948, 950.

lich eine Bestätigungs-Mail vor, in der der bloße Eingang der Bestellung bestätigt wird, bedarf es einer separaten Annahmeerklärung, die jedoch - wegen § 151 S. 1 BGB – auch z.B. durch Absenden der Ware erfolgen kann. Nur wenn die Bestätigungs-Mail den Besteller als Kunden anspricht und ihm mitteilt, dass sein Auftrag nunmehr von der Versandabteilung bearbeitet werde und dass man sich für den Auftrag bedanke, ist sie als konkludente Erklärung der Annahme des Angebots des Bestellers auszulegen. In der Regel wird der Zeitpunkt der Annahme jedoch durch die AGB des Verkäufers (dazu sogleich Punkt 7.) explizit bestimmt. Auf die vorstehenden Auslegungsmöglichkeiten ist daher in der Fallbearbeitung nur dann einzugehen, wenn entweder keine AGB bestehen oder die verwendeten AGB (nach entsprechender Prüfung) nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind. Vgl. hierzu auch den obigen Anwendungsfall.

3. Ist für eine Willenserklärung **Schriftform** (§ 126 BGB) vorgeschrieben, tritt bei elektronisch abgegebenen Erklärungen an ihre Stelle die elektronische Form (§ 126a BGB). Der Erklärende muss in diesem Fall der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur** nach dem Signaturgesetz versehen (§ 126a Abs. 1 BGB). Da aber für die wichtigsten formbedürftigen Rechtsgeschäfte die Vornahme in elektronischer Form ausgeschlossen ist (vgl. §§ 484 Abs. 1 S.2, 492 Abs. 1 S. 2, 766 S. 2, 780 S. 2, 781 S. 2 BGB), spielt die elektronische Form in der Praxis (noch) keine allzu große Rolle. Ist für eine bestimmte Erklärung (z.B. in den Fällen der §§ 312c Abs. 2, 355 Abs. 1 S. 2, 356 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 357 Abs. 3 S. 1, 477 Abs. 2 BGB) lediglich **Textform** (§ 126b BGB) vorgeschrieben, kann diese Form ohne weiteres auch bei Online-Erklärungen erfüllt werden.

4. Auch die **Anfechtbarkeit** elektronisch erzeugter und/oder übermittelter Willenserklärungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Rechtsgeschäft, also nach den §§ 119 ff. BGB. Hätte K sich bspw. vertippt und einen falschen Artikel bestellt, kann er die Erklärung nach § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB anfechten (zur Wiederholung: beim Erklärungsirrtum setzt der Erklärende ein anderes Erklärungszeichen als gewollt; typische Fälle sind das Sichversprechen, Sichverschreiben, Sichvertippen, Sichvergreifen). Auch wer seiner Erklärung fehlerhaftes oder veraltetes Datenmaterial oder Preislisten zugrunde gelegt hat, hat eine zunächst wirksame, aber sodann anfechtbare Willenserklärung abgegeben.¹⁵ Dagegen können interne Rechenfehler grds. nicht angefochten werden, weil i.d.R. nur ein sog. Motivirrtum in Form eines Kalkulationsirrtums vorliegt. Hinsichtlich solcher Irrtümer sieht das Gesetz keine Anfechtungsmöglichkeit vor (vgl. aber das Beispiel unter Rn 1310a). Soweit der Fehler bei der Übermittlung der Erklärung auftritt (z.B. Netzfehler oder Computer-Hack), kann der Absender nach § 120 BGB anfechten.

5. Die Kosten für die Rücksendung der Ware (sog. **Rücksendekosten**) bei ausgeübtem **Widerrufsrecht** kann der auf Verkäuferseite stehende Unternehmer gem. § 357 Abs. 2 S. 3 BGB unter bestimmten Voraussetzungen auf den Verbraucher abwälzen: Beträgt der Wert des zurückgesendeten Artikels (nicht der Wert der Bestellung!) **nicht mehr als 40,- €**, kann der Unternehmer die **regelmäßigen** Kosten (also bspw. nicht solche eines Expressversandes oder unfreier Sendungen) stets auf den **Verbraucher** abwälzen. Beträgt der Wert des zurückgesendeten Artikels **mehr als 40,- €**, kann der Unternehmer einem Kunden die Kosten für die Rücksendung nur dann auferlegen, wenn dieser zum Zeitpunkt des Widerrufs die Ware **noch nicht bezahlt** hat. Nicht in § 357 BGB geregelt ist die Frage, wer die ursprünglichen Kosten für den Versand der Ware vom Verkäufer zum Käufer (sog. **Hinsendekosten**) tragen muss, wenn der Käufer von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat. Beispiel: K kauft bei Versandhändler V ein Notebook und überweist, da V nur gegen Vorkasse liefert, den Kaufpreis zzgl. 12,- € Versandkosten. V liefert darauf die Ware. Sodann macht K von seinem Widerrufsrecht Gebrauch und schickt das Notebook zurück. Muss V nur den Kaufpreis oder auch die 12,- € Ver-

¹⁵ BayObLG NJW **2003**, 367 für den Fall eines offensichtlich falschen Preises eines *first class* Fluges.

sandkosten für die Hinsendung erstatten? ⇒ Da § 357 BGB hierzu keine Regelung enthält, allerdings eine Norm, die aufgrund einer EU-Richtlinie erlassen werden musste, stets richtlinienkonform ausgelegt werden muss, ist Art. 6 I Fernabsatzrichtlinie zu beachten. Danach dürfen dem Verbraucher, der sein Widerrufsrecht ausübt, außer den Kosten für die Rücksendung keine weiteren Kosten auferlegt werden. Wenn man zudem berücksichtigt, dass der das Widerrufsrecht Ausübende so gestellt werden muss, wie er ohne das Rechtsgeschäft gestanden hätte, wird klar, dass im vorliegenden Beispiel V dem K auch die Kosten des ursprünglichen Versands erstatten muss.

6. Hinsichtlich **Informationspflichten** ist zunächst die Regelung des **§ 312 e BGB** zu beachten. Diese Vorschrift gilt auch und gerade dann, wenn ein Unternehmer seine Waren oder Dienstleistungen nur für den gewerblichen Bedarf anbietet. Nach dem Katalog der Vorschrift muss dafür gesorgt werden, dass der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Die Informationspflichten nach der **BGB-InfoV**¹⁶ müssen beachtet werden. Der Kunde muss unverzüglich eine **Eingangsbestätigungs-Mail** erhalten und er muss die Möglichkeit haben, die **AGB** einzusehen und zu speichern.

7. Auch hinsichtlich der Einbeziehung von **AGB** gelten im Grundsatz die allgemeinen Bestimmungen, also die **§§ 305 ff. BGB** (ausführlich *R. Schmidt*, BGB AT, 2. Aufl. 2005, Rn 1488 ff.). Danach muss über ihre Einbeziehung eine beiderseitige Vereinbarung vorliegen. Nach § 305 Abs. 2 BGB hat der Verwender den Vertragspartner spätestens bei Vertragsschluss (und keinen Augenblick später) ausdrücklich auf die Geltung von AGB hinzuweisen. Das kann entweder durch Wiedergabe des Textes der AGB auf der „Angebotsseite“ bzw. vor oder neben dem „Bestellformular“ oder mittels eines „Links“ (Verknüpfung und Weiterleitung auf eine andere Unterseite der Homepage) geschehen. Stets muss der Kunde die Möglichkeit haben, die AGB auszudrucken (für Fernabsatzverträge vgl. § 312 e Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB). Diese Möglichkeit kann auch dadurch gewährleistet sein, dass der Kunde den AGB-Text mit der Maus markiert und dann auf dem Browser die Funktion „Drucken des markierten Bereichs“ ausübt. Ein Hinweis auf die Einbeziehung der AGB *nach* Vertragsschluss, etwa als „Beipackzettel“ in der Warensendung, genügt in jedem Fall nicht. „Ausdrücklich“ ist der Hinweis nur dann, wenn er so angeordnet und gestaltet ist, dass er von einem Durchschnittskunden auch bei flüchtiger Betrachtung nicht übersehen werden kann. Diese Hinweispflicht besteht auch dann, wenn das Angebot zum Vertragschluss vom Kunden ausgeht. Darüber hinaus hat der Verwender dem Verbraucher die Möglichkeit zu verschaffen, in zumutbarer Weise vom Inhalt der konkreten AGB Kenntnis zu erlangen. Es gelten die Erfordernisse müheloser Lesbarkeit, eines Mindestmaßes an Übersicht sowie eines vertretbaren Umfangs im Verhältnis zur Vertragsbedeutung.¹⁷

Eine Sonderregelung enthält § 312 e Abs. 1 Ziff. 4 BGB. Danach sind dem Nutzer die Vertragsbestimmungen unter Einschluss der in den Vertrag einbezogenen AGB so zur Verfügung zu stellen, dass er sie abrufen und in wiedergabefähiger Form speichern kann. In diesem Zusammenhang sind Hinweise auf technische Speichermöglichkeiten (z.B. Shortcuts) erforderlich. E-Commerce-Anbieter müssen also deutlich auf ihre AGB und deren Geltung Bezug nehmen. Der Hinweis soll nach Möglichkeit drucktechnisch hervorgehoben werden. Der Kunde soll die Möglichkeit erhalten, sich direkt auf der Angebotsseite oder wenigstens mittels Klick auf einen Hyperlink Kenntnis vom Inhalt zu verschaffen. Wenn AGB nicht wirksam einbezogen sind, sind sie (komplett) nicht Bestandteil des betreffenden, im Übrigen gem. § 306 BGB wirksamen Vertrags geworden.

8. Fraglich ist schließlich, wie bei Rechtsgeschäften, die über **Mobiltelefon** geschlossen werden (M-Commerce), eine wirksame Einbeziehung von AGB gelingen kann. Die Displays

¹⁶ Vgl. Art. 241 EGBGB. Die BGB-InfoV ist abgedruckt bspw. im „Schönfelder“ unter Nr. 22.

¹⁷ OLG Hamburg WM **2003**, 581.

der Telefone sind für eine Anzeige zu klein. Die Lösung muss wohl über technische Veränderungen gefunden werden. Zu beachten ist ggf. § 305 a Ziff. 2 b BGB).¹⁸

¹⁸ Vgl. dazu näher *Heinrichs*, in: Palandt, § 305 a Rn 5 i.V.m. § 305 Rn 48.